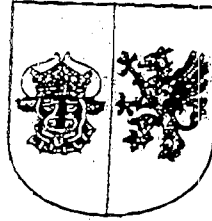


Aktenzeichen:
44 C 65/15

Abschrift



Amtsgericht Rostock
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wandscher & Partner**, Ammerländer Heerstraße 231, 26129 Oldenburg, Gz.:
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rostock durch die Richterin am Amtsgericht Wenkel am 11.09.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 475,29 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem EZB-Basiszinssatz seit dem 05.09.2014 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Inanspruchnahme durch die Rechtsanwälte Wandscher und Partner wegen außergerichtlicher Anwaltskosten in Höhe von 78,90 € freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 475,29 € gem. §§ 7, 17 StVG.

Unstreitig ist der Beklagte zur Zahlung von Schadenersatz aus dem Verkehrsunfallereignis vom 29.07.2014 dem Grunde nach voll verpflichtet. Der Kläger und Geschädigte kann gem. § 249 Abs. 2 BGB Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH VI ZR 308/07).

Den Kläger trifft eine Schadensminderungspflicht. Er muss bei der Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich den günstigsten wählen. Der insoweit erstattungsfähige Normaltarif für Mietwagenkosten kann auf der Grundlage des Schwacke-Mietpreisspiegels ermittelt werden, sofern sich nicht aus konkreten Tatsachen Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage ergeben, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH a.a.O.)

Derartig konkrete Mängel sind nicht ersichtlich. Es reicht insoweit nicht aus, sich zur Begründung auf die Erhebungen des Fraunhofer Institutes zu beziehen. Die Methodik der Erhebung des Mietpreisspiegels durch das Fraunhofer Institut unterliegt erheblichen Bedenken. So beschränkt sich

die Darstellung der Ergebnisse der telefonischen Umfrage beispielsweise auf zweistellige Postleitzahlenbereiche. Dies ergibt wenig Aufschluss über regionale Besonderheiten. Zudem wird die Studie dadurch ungenau, dass sie sich zu einem großen Teil auf Ergebnisse einer Internetrecherche stützt, die auf den Internetportalen der sechs größten Anbieter beruht.

Soweit der Beklagte konkrete Angebote aus dem Internet vorlegt, sind diese ebenfalls wenig aussagekräftig. Es handelt sich bei Onlineportalen um einen Sondermarkt, der nicht jedermann zugänglich ist. Darüber hinaus sind aber auch die Angebote nicht zu den konkreten Unfallzeitpunkten eingeholt worden und damit nicht repräsentativ. Die Rechtsprechung (BGH VI ZR 353/09) stellt in den Entscheidungen auf „konkrete“ Angebote des örtlichen Marktes ab, die die Schätzgrundlage des Schwache-Mietpreisspiegels erschüttern können. Konkrete, also im Rechtssinne annahmefähige Angebote für den hier relevanten Zeitraum hat der Beklagte nicht vorgelegt.

Auch ist die zugrunde gelegten Mietdauer von 13 Tagen nicht zu beanstanden. Der Kläger hat hinreichend substantiiert vorgetragen und unter Beweis gestellt, dass er für den Zeitraum von der Abgabe bis zur abgeschlossenen Reparatur des Wagens bereits einen Urlaub gebucht hatte, der über die 4 Tage Reparatur hinausging. Eine fehlende Zeitangabe am Abreisetag schadet nicht. Jedenfalls war der Abreisetag ein Samstag. Der Beklagte hat nicht erheblich bestritten, dass der Kläger den Mietwagen nicht an einem Samstag zurückgeben konnte, sondern erst am darauffolgenden Werktag.

Darüber hinaus ist der Beklagte auch zur Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Klägers gem. § 257 BGB verpflichtet. Der Vergütung ist auch fällig.

Zinsen: 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Rostock
Neuer Markt 3
18055 Rostock

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Wenkel
Richterin am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigenerparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze (gefahrne km)
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote